

Regierung von Oberfranken



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7 Bayreuth, 23. April 2020

Seite 53

Inhaltsübersicht

| C: | aharl | hait | Ka | mmi | ınales | und | 90 | ادنح | مما |
|-----|-------|-------|-----|-----|--------|-----|----|------|-----|
| OI! | cneri | neit, | VOI | mmı | ınaıes | una | 20 | zıaı | es |

| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2020 | 54 |
|--|----|
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2020 | 55 |
| Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr | |
| Leitungsverstärkung: 110 kV-Freileitung Gefrees - Bayreuth Ltg. E4 | 56 |
| Schulen | |
| Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel | 57 |
| Informationen für den Regierungsbezirk | |
| Aktuelles aus der Regierung | 59 |
| Buchanzeigen | 60 |

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512 - 15 - 71

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefererund Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken hat in der Sitzung vom 3. Februar 2020 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6. März 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 71 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken, Klosterstraße 3, 95028 Hof, im Zimmer Nr. 104, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 19. März 2020 Regierung von Oberfranken K r u g Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefererund Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzuliefererund Technologiepark HochFranken folgende Haushaltssatzung:

ξ.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

 im Erfolgsplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge von

893.467,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 610.984,34 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von 282.482,66 €

2. im Finanzhaushalt

dem Gesamtbetrag
der Einzahlungen von 883.783,00 €

dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen von 484.495,34 €
und einem Saldo von 399.242,66 €

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen von 6.779.900,00 € dem Gesamtbetrag

der Auszahlungen von 10.932.000,00 € und einem Saldo von -4.152.100,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 10.932.000,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 7.179.142,66 € und einem Saldo von 3.752.857,34 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 11.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Die Umlage wird auf 714.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

 die Stadt Hof
 357.050,00 €

 den Landkreis Hof
 321.345,00 €

 die Gemeinde Gattendorf
 35.705,00 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 10. März 2020 Zweckverband Automobilzuliefererund Technologiepark HochFranken Dr. Oliver Bär Verbandsvorsitzender Nr. 12 - 1512 - 15 - 74

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum hat in der Sitzung vom 21. Februar 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 19. März 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 74 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 163, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth,1. April 2020 Regierung von Oberfranken Krug Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40, 41 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

710.000,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt
 b) für den Vermögenshaushalt
 650.000,00 €
 650.000,00 €

Der Fränkische Schweiz-Verein e.V. gewährt jährlich eine Investitionszuwendung in Höhe von 500,00 €.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs 260.000,00 €

Landkreis Forchheim 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs 260.000,00 €

Landkreis Bamberg 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs 65.000,00 €

Stadt Pottenstein 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs 65.000,00 €

Summe 650.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bayreuth, 19. März 2020 Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum H ü b n er Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 2 - 6

Leitungsverstärkung: 110 kV-Freileitung Gefrees - Bayreuth Ltg. E4

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Leitungsverstärkungsmaßnahmen der 110-kV-Freileitung Gefrees - Bayreuth. Im Rahmen einer periodisch durchgeführten Nachtrassierung wurde ein Handlungsbedarf hinsichtlich der Einhaltung der Boden- bzw. Kreuzungsabstände zu den Leiterseilen ermittelt. Diese Minderabstände sollen im Zuge der Baumaßnahme durch die Erhöhung von bestehenden Masten behoben werden. Betroffen sind die Masten Nrn. 11, 14, 30 und 64. Die Maste werden nach den geltenden Regeln der Technik, den allgemeinen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Bauvorschriften sowie der aktuellen Freileitungsnorm DIN EN 50341 für den Bau von Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen über 45 kV errichtet.

Es werden vier Tragmaste im Leitungsverlauf erneuert. Die Maste Nr. 11 und Nr. 14 werden auf dem vorhandenen Standort inklusive Fundament neu gebaut und gleichzeitig erhöht. Mast Nr. 11 wird um 8,20 m auf 34,20 m erhöht und Mast Nr. 14 wird um 6,20 m auf 42,20 m erhöht. Der Mast Nr. 30 wird um 4,0 m auf 40,0 m und der Mast Nr. 64 wird um 4,0 m auf 32,0 m erhöht. Die Bauweise als Stahlgittermaste sowie das Kopfbild der sanierten Maste bleiben unverändert. Die bestehenden Leiterseile werden beibehalten. Auch gibt es keine Änderungen im Hinblick auf die Anzahl der Stromkreise, den Verlauf der Leitungstrasse oder die Schutzstreifenbreite von 2 x 22,5 m. Damit entspricht auch die Übertragungsfähigkeit der Leitung dem Vorzustand.

Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die vorgesehene Änderung eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Die Leitungsverstärkungsmaßnahme mit nur wenigen Masterhöhungen sowie der beiden Mastneubauten ist in der Vorhabendimension geringer als die Neuerrichtung einer fünf Kilometer langen Freileitung zu bewerten. Die reinen Mastverstärkungsmaßnahmen ohne Arbeiten am Fundament sind grundsätzlich als Unterhaltungsmaßnahme zu qualifizieren, die für sich alleine keine Pflicht zur

Durchführung einer Vorprüfung nach dem UVPG auslösen. Die Masterhöhungen, die Fundamentarbeiten und die Ersatzneubauten sind in ihrer Dimension geringer zu werten als die Neuerrichtung und der Betrieb einer fünf Kilometer langen Freileitung. Nichts anderes ergibt sich schließlich in der Gesamtschau. Bei Betrachtung aller Maßnahmen für das Gesamtvorhaben ist nicht ersichtlich, dass es dem Umfang eines Vorhabens nach Anlage 1 Nr. 19.1.3 UVPG entspräche. Daher ist die Anwendung des § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG sachgerecht.

Die Prüfung der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3, 4 UVPG ergibt, dass besondere Örtlichkeiten der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die durch das Vorhaben potentiell beeinträchtigt werden können. Eine potentielle unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes 449.01 "Fichtelgebirge" nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht bei den Maststandorten Nr. 14 und Nr. 30.

Die Prüfung auf zweiter Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ergibt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführte Kriterien von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Die Maste Nr. 14 und Nr. 30 befinden sich in o.g. Landschaftsschutzgebiet. Die Maste werden standortgleich ausgetauscht, die vorhandene Bauart sowie das vorhandene Mastbild bleiben jeweils bestehen. Die Bestandshöhe von dem Neubaumast Nr. 14 wird um 6,20 m erhöht, die geplante Erhöhung von Mast Nr. 64 liegt bei 4,0 m. Dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes steht dies nicht entgegen, da durch den Mastumbau keine Veränderungen des Gebietscharakters nach § 26 Abs. 2 BNatSchG erfolgt.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 6. April 2020 Regierung von Oberfranken Dr. Boerner Abteilungsdirektorin

Schulen

Nr. SG44 - 1444.2 - 1 - 1 - 33

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetzund Steinbildhauerhandwerk hat am 10. Dezember 2019 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 9. April 2020 Nr. ROF - SG44 - 1444.2 - 1 - 1 - 30 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. April 2020 Regierung von Oberfranken K e i l Ltd. Regierungsschuldirektor

Der Zweckverband "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" erlässt aufgrund der Art. 18, 19 und 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), folgende, durch die Regierung von Oberfranken am 9. April 2020, AZ: ROF-SG44 - 1444.2 - 1 - 1 - 30, genehmigte

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel

ξ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1994 (RABI. OFr. 1995 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (OFrABI. 8/2015, S. 96) wird wie folgt geändert:

 Nach dem Inhaltsverzeichnis werden folgende zwei Sätze eingefügt:

"Im Interesse der Lesbarkeit des Textes wurde die männliche Form verwendet. Selbstverständlich soll damit kein Geschlecht herausgestellt oder vernachlässigt werden." 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Zweckverband stellt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten seine Gebäude und Einrichtungen dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum für Produktdesign und Prüftechnik Selb sowie anderen Stellen, die sich mit Berufsbildung und Forschung im Natursteinbereich befassen, zur Verfügung. Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge als Sachaufwandsträger des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums für Produktdesian und Prüftechnik Selb stellt die Gebäude und Einrichtungen dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum für Produktdesign und Prüftechnik Selb zur Verfügung. Die notwendigen schulaufsichtlichen Genehmigungen wird der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge jeweils vorher einholen."

- 3. In § 3 werden die Worte "im folgenden" durch die Worte "im Folgenden" ersetzt.
- 4. § 5 erhält folgende Fassung:

"Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsitzende"
- 5. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.
- 6. § 6 Abs. 4 wird zu Abs. 3
- 7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"Ladung

(1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 7. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen kön-

nen schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt".

8. § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

"die Einstellung bzw. Beschäftigung hauptamtlichen Personals, soweit nicht in der Geschäftsordnung auf den Verbandsvorsitzenden übertragen;"

9. § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

"die Bestellung der Leitung einschließlich der Stellvertretung des Fortbildungszentrums;"

- 10. In § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe k) wird das Wort "Erlaß" durch das Wort "Erlass" ersetzt.
- 11. § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe I) erhält folgende Fassung:

"die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;"

12. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe I) wird folgender Buchstabe m) eingefügt:

"die Festlegung des Kostenersatzes an den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge."

- 13. § 7 a wird gestrichen
- 14. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz."

15. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

"(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Landrat zukommen. Er ist insbesondere befugt, bürgerlich-rechtliche und öffentlichrechtliche Verträge für den Zweckverband bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000,00 € abzuschließen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf ein Jahr entfallende Wert maßgeblich.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen."
- 16. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist der Verbandsversammlung ein Veranstaltungsplan für das gesamte Geschäftsjahr vorzulegen."

- 17. § 12 entfällt
- 18. § 13 erhält folgende Fassung:

"Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Vorschriften der Landkreisordnung und des kommunalen Haushaltsrechts entsprechend anzuwenden. Alle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Verwaltungstätigkeiten werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes erledigt.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt einem Rechnungsprüfungsausschuss unter umfassender Heranziehung des Kreisrechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge als sachverständige Stelle. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsräte zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, dem der Zweckverband als Mitglied beitritt."
- 19. § 17 erhält folgende Fassung:

"Verwaltungskostenersatz

Die Kosten für die Verwaltung werden dem Landkreis pauschaliert erstattet."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken folgenden Tag, frühestens jedoch am 1. Mai 2020, in Kraft.

Wunsiedel, 14. April 2020
Zweckverband Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Wunsiedel
Dr. Karl Döhler
Landrat
Stv. Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Katastrophenschutz

Pressemitteilung vom 9. April 2020

Hohe Waldbrandgefahr in Oberfranken: Regierung ordnet vorsorgliche Luftbeobachtung an

Aufgrund der für Oberfranken geltenden Wettervorhersage für die kommenden Tage (Temperaturen über 20 Grad, Sonnenschein und vor allem keinerlei Regen) und der damit verbundenen erwarteten hohen Waldbrandgefahr für besonders gefährdete Waldgebiete hat die Regierung von Oberfranken im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Bayreuth von Freitag (Karfreitag), 10. April 2020, bis Montag (Ostermontag), 13. April 2020, die Durchführung von vorsorglichen Beobachtungsflügen angeordnet.

Zum Einsatz kam der sogenannte "Schnelle Einsatzhubschrauber" (SEH). Der Hubschrauber wurde von einem Piloten geflogen, der selbst ausgebildeter Luftbeobachter ist. Damit konnte im Hinblick auf die Corona-Pandemie und die beengte Situation in den Beobachtungsluftfahrzeugen auf den zusätzlichen Einsatz eines separaten Luftbeobachters verzichtet werden

Die Regierung von Oberfranken appelliert an alle, die im Rahmen der bestehenden Ausgangsbeschränkungen in Wald und Flur unterwegs sind, äußerste Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls mit offenem Feuer zu hantieren oder zu rauchen. Schon ein Funke oder eine weggeworfene Zigarettenkippe können Gras, Nadelstreu und am Boden liegende Zweige entzünden und einen folgenschweren Brand auslösen. Zudem sollte wegen des Brandrisikos durch heiße Fahrzeugkatalysatoren keinesfalls auf leicht entzündbarem Untergrund geparkt werden. Zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober gilt ohnehin ein Rauchverbot im Wald.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 27. März 2020

Keine weitere Fristverschiebung des Walzverbots auf Grünlandflächen in Oberfranken ab dem 2. April 2020 bis zur ersten Mahd

Nach der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) im Zuge des Volksbegehrens zum Artenschutz ist es zum Schutz von Wiesenbrütern grundsätzlich verboten, Wiesen nach dem 15. März bis zur ersten Mahd zu walzen.

Aufgrund der feuchten Witterung zu Beginn des Jahres hat die Regierung von Oberfranken mit Allgemeinverfügung vom 3. März 2020 den Beginn des Verbots in ganz Oberfranken für dieses Jahr auf den 2. April

verschoben. Die Allgemeinverfügung wurde im Sonderamtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 3/2020 – einsehbar unter: www.reg-ofr.de/amts-blatt – veröffentlicht.

Eine weitere Verschiebung der Verbotsfrist über den 1. April 2020 hinaus ist jedoch aufgrund der örtlichen Witterungsverhältnisse für Oberfranken nicht notwendig. Dies hat eine erneute Abstimmung mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) auf der Grundlage von Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ergeben.

Damit gilt ab dem 2. April 2020 im gesamten Regierungsbezirk das Verbot, Grünlandflächen bis zur ersten Mahd zu walzen.

Ausgenommen vom Walzverbot ist das Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden und zum Andrücken einer Nachsaat in einem Arbeitsschritt mit der Saat.

Pressemitteilung vom 9. April 2020

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2020/2021

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen einen Fortbildungslehrgang 2020/2021 zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem "grünen" Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2020 bis Juli 2021 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 14. September 2020. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.000 € bzw. 250 €. Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2020. Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Buchanzeigen

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch: **Datenschutz in Bayern, Kommentar**, 32. Auflage, 124,99 € Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Gesetze des Freistaates Bayern, 134. Ergänzungslieferung, 23,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 135. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 78. Ergänzungslieferung, 109,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 152. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hailbronner: **Ausländerrecht**, 114. Aktualisierung, 120,99 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 40. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Förderschulen in Bayern, 143. Ergänzungslieferung, 167,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 75. Ausgabe, 114,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht in Bayern, 152. Ergänzungslieferung, 336,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 99. Ergänzungslieferung, 139,50 €, Onlineausgabe: 46,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 35. Ergänzungslieferung, 165,60 €, Onlineausgabe: 55,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 243. Ergänzungslieferung, 94,83 €, Onlineausgabe: 31,61 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Gößl: **Förderschulen in Bayern**, 143. Ergänzungslieferung, 167,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf <u>www.regierung.oberfranken.bayern.de</u> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.